

# Zusammenarbeit der Staaten zur friedlichen Nutzung souveränitätsfreier Räume

Dozent Dt. sc. REINHARD MÜLLER,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Es ist historisch belegt, daß die intensive Zusammenarbeit zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen geeignet ist, wesentlich zur Erhaltung des Weltfriedens beizutragen — oft schafft sie Voraussetzungen für eine Minderung bestehender Spannungen. Mit dieser grundsätzlichen Zielrichtung — Erhaltung des Weltfriedens und Stabilisierung der internationalen Sicherheit — ist die Pflicht der Staaten zur Zusammenarbeit als ein Grundprinzip des Völkerrechts in Art. 1 Ziff. 3 und Art. 55 der UN-Charta verankert und in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts von 1970 authentisch interpretiert worden.<sup>1,2</sup>

Die Prinzipien Deklaration erfaßt jedoch lediglich die prinzipiellen Inhalte der Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der UN-Charta und umschreibt dann Gebiete, in denen Zusammenarbeit notwendig oder wünschenswert wäre. Daher kann die völkerrechtliche Pflicht zur Zusammenarbeit nicht den Gesamtbestand der internationalen Beziehungen abdecken, sondern sie bedarf — worauf B. Graefrath zu Recht hinweist<sup>3</sup> — „in vielen Bereichen der Konkretisierung“.

Bürgerliche Völkerrechtler versuchen allerdings, diejenigen Passagen der Prinzipien Deklaration, die der Pflicht zur Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet und in Wissenschaft und Technologie sowie für internationalen, kulturellen und erzieherischen Fortschritt gewidmet sind, lediglich als „Aufforderung“ oder „Appell“ hinzustellen.<sup>4,5</sup> Dieser Auffassung ist entschieden zu widersprechen. Vielmehr enthalten die UN-Charta und die Prinzipien Deklaration die eindeutige Verpflichtung der Staaten, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf den genannten Gebieten zu überprüfen, zu aktivieren und zu präzisieren.

Gerade in den 70er Jahren konnten dabei, dank den Bemühungen der sozialistischen Staaten<sup>3</sup> in Übereinstimmung mit zahlreichen Entwicklungsländern, beachtliche Fortschritte erreicht werden. Auf der multilateralen Ebene verdienen die seit 1964 laufenden Bestrebungen der UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD)<sup>6</sup> zur Gestaltung gleichberechtigter und diskriminierungsfreier internationaler Wirtschaftsbeziehungen, die Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten von 1974<sup>7</sup> und die Schlußakte von Helsinki (1975)<sup>8</sup> besondere Erwähnung. Allerdings darf man nicht übersehen, daß solche entscheidenden Probleme wie die Beseitigung aller Handelsrestriktionen und jeglicher Maßnahmen der wirtschaftlichen Erpressung oder die Vereinbarung vertrauensbildender Maßnahmen zum Funktionieren des internationalen Handels-, Währungs- und Finanzsystems im Interesse aller Staaten bisher auf Grund der negativen Haltung imperialistischer Staaten nicht gelöst werden konnten.<sup>9</sup>

## Zur Charakteristik souveränitätsfreier Räume

Der hier nur skizzierte Stellenwert, den die Zusammenarbeit der Staaten im intersystemaren Bereich für die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz hat, ist gleichermaßen für die internationale Nutzung souveränitätsfreier Räume zu beachten. Schon in der Vergangenheit führte das Fehlen einer gesicherten Rechtsordnung zu erheblichen internationalen Konflikten — erinnert sei lediglich an kontroverse Gebietsansprüche in der Antarktis und der Arktis.<sup>10,11</sup> Heute, da z. B. die Erschließung der Weltmeere und des Weltraumes einschließlich der dort befindlichen Energiequellen zu den die gesamte Menschheit berührenden Problemen zu zählen sind<sup>11</sup>, an deren Lösung alle Staaten auf gleichberechtigter Grundlage und unter Beachtung gewisser Besonderheiten mitzuwirken beanspruchen<sup>12</sup>, sind an die Gestaltung der Zusammenarbeit schon in der Verhandlungsphase künftiger Rechtsregime besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Als souveränitätsfreie Gebiete sind der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, die Weltmeere — mit Ausnahme der inneren Seegewässer, der Territorialgewässer und der Wirtschafts- bzw. Fischereizonen — sowie der Meeresgrund und -Untergrund jenseits des Festland-

sockels zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung dessen, daß Art. IV des Antarktis-Vertrages von 1959<sup>13,14</sup> die auf den sechsten Kontinent erhobenen Gebietsansprüche zwar „einfriert“, nicht aber aufhebt, kann die Antarktis m. E. hier nur als quasi-souveränitätsfreies Gebiet einbezogen werden. Zu beachten ist auch, daß die Geschichte der Entdeckung und Erforschung souveränitätsfreier Räume sowie die derzeitige bzw. absehbare wirtschaftliche und verkehrstechnische Nutzung dieser Räume einschließlich der dafür erforderlichen technologischen Bedingungen sowie geographischen und geologischen Faktoren zu unterschiedlich sind, als daß man eine einheitliche oder vergleichbare Entwicklung in bezug auf das Rechtsregime dieser Räume erwarten dürfte.

Für das Rechtsregime des Offenen Meeres hat sich der Grundsatz der Freiheit des Offenen Meeres herausgebildet, d. h. kein Staat kann Teile des Offenen Meeres seiner Souveränität unterstellen.<sup>1\*1</sup> Dieser Grundsatz ist nunmehr in Art. 87 der UN-Seerechtskonvention von 1982<sup>15</sup> geregelt, und zwar mit dem notwendigen Zusatz, daß jeder diese Freiheit in Anspruch nehmende Staat die legitimen Rechte und Interessen aller anderen Staaten gebührend zu berücksichtigen hat. Die Bodenschätze des Meeresgrundes und -Untergrundes erhielten mit der Seerechtskonvention den Status des „Gemeinsamen Erbes der Menschheit“ (Art. 136); ihre Ausbeutung soll von einer internationalen Institution koordiniert und kontrolliert werden (Art. 156 ff.).

Während für den Weltraum durch den Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag) von 1967<sup>16</sup> das Prinzip der Freiheit der Erforschung und Nutzung in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts sta-

1 Vgl. A. M. Woinow/W. I. Iochin/L. A. Rodina, Wirtschaftsbeziehungen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Ländern, Berlin 1977, S. 12 ff.; J. Göldner, „Nichtdiskriminierung und internationale Wirtschaftsbeziehungen“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle 1978, Heft 3, S. 67.

2 Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1980, S. 712 f. Vgl. auch Völkerrecht, Lehrbuch, Berlin 1981, Teil I, S. 117 ff.

3 Vgl. B. Graefrath, „Die Verpflichtung der Staaten zu effektiven Abrüstungsverhandlungen“, in: Beiträge zur Souveränität (Festschrift für R. Meister), Jena 1984, S. 103.

4 So beispielsweise J. A. Frowein, „Freundschaft und Zusammenarbeit unter den Staaten“, Europa-Archiv (Bonn) 1973, Heft 2, S. 74; G. Arangio-Ruiz, The UN Declaration on friendly Relations and the System of the Sources of International Law, Germantown 1979, S. 143.

5 Die Haltung der sozialistischen Staaten zur Demokratisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist umfassend dargelegt in der Deklaration der Mitgliedsländer des RGW „Die Erhaltung des Friedens und die internationale ökonomische Zusammenarbeit“ vom 14. Juni 1984, in: Wirtschaftsberatung des RGW auf höchster Ebene vom 12.-14. Juni 1984 in Moskau, Berlin 1984, S. 2 ff.

6 Zum Stand der Verwirklichung der Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung vgl. „Stillborn or still to be born“, in: Development Forum Bd. XIII, Nr. 1 (Januar 1985), S. 3.

7 UNO-Bilanz 1974/75 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1975), S. 181 ff. Zur Bedeutung der Charta vgl. D. Raitzig, „Für weltweite ökonomische Zusammenarbeit“, horizon 1984, Nr. 12, S. 11.

8 Vgl. insbesondere den sog. Korb II der Schlußakte, in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 957 f.

9 Vgl. die Erklärung der sozialistischen Staaten auf der Genfer Tagung des UN-Wirtschafts- und Sozialrates, ND vom 8. Juli 1986, S. 5.

10 Zur Antarktis vgl. J. Leyser, Antarktis-Fälle, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin (West) 1981, Bd. 1, S. 74; zur Arktis vgl. I. v. Münch, Grönland-Fall, ebenda, S. 711, und ders., Spitzbergen-Fall, in: Strupp-Schlochauer, a. a. O., Bd. 3, S. 300.

11 Vgl. M. S. Gorbatschow, Politischer Bericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXVII. Parteitag der KPdSU, Berlin 1986, S. 26 ff.

12 Zur Berechtigung einer gewissen Vorzugsstellung der Entwicklungsländer vgl. T. Ansbach, „Souveränität und ökonomische Unabhängigkeit“, in: Beiträge zur Souveränität, a. a. O., S. 124 ff. (128 f.).

13 Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 469 ff.

14 Vgl. J. Haalck/G. Reintanz, Internationales Seerecht, Berlin 1972, S. HO ff.; Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 276 ff.

15 A/Conf. 62/122 vom 7. Oktober 1982.

16 Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 576 ff.